

PRESSEMITTEILUNG

20. April 2016

Auch in Zeiten terroristischer Bedrohung rechtsstaatliche Grenzen beachten

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz stärkt die Funktion der Datenschutzbeauftragten

Nach dem heutigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind zahlreiche Einzelvorschriften, die die Befugnisse des BKA zur Terrorabwehr stärken sollten, verfassungswidrig. Gerügt werden insbesondere die Nichteinhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Unbestimmtheit einzelner Eingriffsbefugnisse, die fehlende Transparenz gegenüber Betroffenen, Defizite beim Rechtsschutz und bei der aufsichtlichen Kontrolle der Maßnahmen.

Dabei ist die Begrenzung der Befugnis zur Datenübermittlung der von deutschen Behörden erhobenen Daten an Drittstaaten und internationale Organisationen besonders hervorzuheben. Hier bedarf es künftig einer Kontrolle, ob ein angemessenes materielles datenschutzrechtliches Niveau in den Empfängerstaaten vorliegt. Die Vergewisserung des geforderten Schutzniveaus wird dabei nicht der freien politischen Disposition deutscher Stellen überlassen, sondern muss durch die Datenschutzbeauftragten überprüfbar sein und einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden können.

Dazu Johannes Caspar, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom heutigen Tage zeigt: Auch in Zeiten der allgegenwärtigen Bedrohung durch den Terrorismus sind rechtsstaatliche Grundsätze nach wie vor Messlatte aller staatlichen Maßnahmen zur nationalen Sicherheit. Mit der Forderung nach Gewährleistung des angemessenen Datenschutzniveaus bei der Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb der Europäischen Union knüpft das BVerfG nahtlos an die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs sowie an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an. Dabei werden insbesondere die Vorgaben des Safe Harbor Urteil des EuGH auf die nationalen Bestimmungen zum internationalen Austausch von Daten übertragen. Der Datenschutz und die Achtung der Privatsphäre sind danach zentrale Grundrechtsgarantien, die sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene die Befugnisse einer Übermittlung in Drittstaaten rechtsstaatlich begrenzen.“

Pressekontakt:

Arne Gerhards

Tel. +49 40 42854 4153

E-Mail: presse@datenschutz.hamburg.de